

B e s c h l u s s

des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1438
betreffend Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement); Änderung vom 3. Oktober 2006

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 und in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büro GGR Nr. 1885 vom 1. Mai 2006
beschliesst:

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994¹, in der Fassung vom 29. September 1998², wird wie folgt geändert:

§ 5

¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.--, bestehend aus dem Grundgehalt ($\frac{12}{13}$ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt ($\frac{1}{13}$ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 111,22 Indexpunkten (Basis Mai 1993 = 100).

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 180

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 223

§ 8 Bst. d und e

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) (unverändert)
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

II.

Inkrafttreten der Teilrevision vom 3. Oktober 2006

§ 11^{ter} (neu)

¹ Diese Teilrevision tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung am 1. Januar 2007 in Kraft. ¹⁾

² Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, 3. Oktober 2006

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Ulrich Straub, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 7. Oktober - 6. November 2006